



d.3-Akte Nr.  
pratica d.3 n. 51779

Laura Cavalletti  
+39 0471 084314  
Rathaus, 1. Stock - Zimmer Nr. 10  
municipio, 1° piano - stanza n. 10  
bauwesen@eppan.eu  
edilizia@appiano.eu

Stempelsteuer in virtueller Form gemäß  
Genehmigung der Agentur der Einnahmen –  
Landesdirektion Bozen, Nr. 68804 vom  
22.09.2011, entrichtet.

16,00 € - Banküberweisung vom 13.11.2025

### ZERTIFIZIERTE E-MAIL

Liberi Christian  
Frangart / Pillhofstraße 53  
39057 Eppan a.d.W.  
PEC-Mail: christian.liberi@pec.eppi.it

Eppan an der Weinstraße, 26.11.2025

## Flächenwidmungsbescheinigung

### Der Leiter der Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten

- nach Einsichtnahme in den Antrag von Herrn Liberi Christian, der von der Gemeinde am 11.11.2025 protokolliert worden ist;
- nach Einsichtnahme in den Art. 17, 37 und 83 des Landesgesetzes vom 10.07.2018, Nr. 9 („Raum und Landschaft“), in den Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2020, Nr. 42 („Genehmigung der Verordnung über die Organisation der Verwaltungsverfahren und Einrichtung der Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten“) sowie in den Art. 30 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 06.06.2001, Nr. 380 („Einheitstext über die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet Bauwesen“);
- nach Einsichtnahme in die geltenden Planungsinstrumente;

### BESCHEINIGT

die Flächenwidmungen und Raumordnungsvorschriften der folgenden Parzelle der K.G. Eppan:

		Zone laut Bauleitplan	Zone laut Landschaftsplan	Zone laut Gefahrenzonenplan
B.p.	3566	/	Landwirtschaftsgebiet	Untersucht und nicht gefährlich

### Raumordnungsvorschriften:

#### Schutzbestimmungen und Nutzungsvorschriften aus den Landschaftsplan der Gemeinde Eppan a.d.W., genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 356 vom 1. März 2010

##### Art. 12 Landwirtschaftsgebiet

- (1) Diese Zone umfasst jene Flächen, die vorwiegend für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind.
- (2) In dieser Zone gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen.
- (3) Es gelten folgende Bauvorschriften:
  - a) höchstzulässige Gebäudehöhe: 8,5 m,
  - b) höchstzulässige Gebäudehöhe bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden: 8,5 m, bei nachgewiesener betrieblicher Notwendigkeit kann diese Höhe für Wirtschaftsgebäude und Silos überschritten werden.

Rathausplatz 1 - 39057 SANKT MICHAEL EPPAN (BZ) - ITALIEN  
+39 0471 084444, Steuer- und MwSt.-Nr. 00264460213  
elektronische Fakturierung – eindeutiger Ämterkodex: UFZ2JB  
www.eppan.eu, info@eppan.eu  
zertifizierte elektronische Post: eppan.appiano@legalmail.it

Gemäß und für die Zwecke der Art. 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 können die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten über den Link <https://www.eppan.eu/datenschutz> oder in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden.

Piazza Municipio, 1 - 39057 SAN MICHELE APPIANO (BZ) - ITALIA  
+39 0471 084444, codice fisc. e part. IVA 00264460213  
fatturazione elettronica – Codice Univoco Ufficio: UFZ2JB  
www.appiano.eu, info@appiano.eu  
posta elettronica certificata: eppan.appiano@legalmail.it

Ai sensi e per gli effetti degli artt. 12, 13 e 14 del Regolamento UE 679/2016 l'informativa relativa alla protezione dei dati personali è reperibile al seguente link: <http://www.appiano.eu/privacy> o è consultabile nei locali del Municipio.





- c) Mindestgrenzabstand: 5 m,  
d) Mindestgebäudeabstand: 10 m.  
(4) Bei baulichen Eingriffen im landwirtschaftlichen Grün, welche den natürlich gewachsenen Geländeverlauf unverändert lassen und die "Urgelände" in Sinne des Landschaftsschutzes erhalten, kann die Gebäudehöhe als Mittel zwischen der hangseitigen und talseitigen Maximalhöhe errechnet werden, aber in keinem Fall 8,50 m überschreiten.  
(5) Bei Abbruch und Wiederaufbau dürfen die bestehenden Grenz- und Gebäudeabstände, beibehalten werden. Sofern dieselben geringer sind als die oben angegebenen, dürfen die bestehenden Abstände nicht unterschritten werden.  
(6) Bei Erweiterung bestehender Gebäude können zu den eigenen Gebäuden die Abstände des Zivilgesetzbuches angewandt werden.  
(7) Der Wiederaufbau, der Neubau bzw. die Erweiterung von Wohngebäuden muss in kompakter Bauweise erfolgen, wobei die überbaute Fläche, bei gleichbleibender Kubatur, nur um höchstens 30% erhöht werden darf.

**Vorschriften aus den Durchführungsbestimmungen zum Gefahrenzonenplan (Dekret des Landeshauptmann Nr. 23/2019**

**Art. 3 Allgemeine Vorschriften für die in Zonen mit hydrogeologischer Gefahr zulässigen Eingriffe**

- (1) In den in den Plänen untersuchten Gebieten, in denen keine Gefahrenzonen H4, H3 oder H2 ausgewiesen wurden, sind im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Errichtung und Instandhaltung jedweder Bauten oder Anlagen zulässig, sofern dadurch die Bodenstabilität, das hydrogeologische Gleichgewicht der Hänge, die hydraulische Funktionalität und die Sicherheit des Geländes nicht verschlechtert wird.  
(2) In den Gefahrenzonen H4, H3 oder H2, die in den Plänen ausgewiesen sind, können die zuständigen Behörden die Eingriffe gemäß den Artikeln 4, 5, 6, 7 und 9 genehmigen, sofern diese:  
a) die Bodenstabilität, das hydrogeologische Gleichgewicht der Hänge, die hydraulische Funktionalität und die Sicherheit des Territoriums verbessern oder zumindest nicht verschlechtern,  
b) die endgültige Regulierung der gefährdeten Zonen und die von den Programmierungs- und Planungsinstrumenten des Zivilschutzes vorgesehenen Maßnahmen nicht beeinträchtigen.  
(3) In den in den Plänen nicht untersuchten Gebieten müssen sämtliche Eingriffe der vorherigen Prüfung der hydrogeologischen Gefahr laut Artikel 10 unterzogen werden sowie, sofern in dieser Verordnung vorgesehen, der Prüfung der hydrogeologischen Kompatibilität laut Artikel 11. Davon ausgenommen sind:  
a) Eingriffe im Rahmen der ordentlichen oder außerordentlichen Instandhaltung und im Rahmen der Anpassung des Gebäudebestands an die geltenden Hygiene- und Gesundheitsvorschriften,  
b) Eingriffe zur ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung von öffentlichen oder dem öffentlichen Interesse entsprechenden netzförmigen oder punktuellen Infrastrukturen,  
c) Eingriffe zum Bau der Infrastrukturen laut der urbanistischen Kategorie c der von der Landesregierung genehmigten Richtlinien zur Erstellung der Gefahrenzonenpläne.  
(4) Bis zur Genehmigung der Pläne ist im Landwirtschaftsgebiet, im alpinen Grünland oder im Wald ohne die vorherige Prüfung der hydrogeologischen Gefahr laut Artikel 10 sowie der hydrogeologischen Kompatibilität laut Artikel 11 der Umbau einschließlich Abbruch und Wiederaufbau in derselben Lage bestehender Gebäude laut Kategorie b der von der Landesregierung genehmigten Richtlinien für die Erstellung der Gefahrenzonenpläne zulässig, wenn sich diese Gebäude außerhalb von Gebieten mit bekannten Naturgefahren befinden.
- Betreffende Bestätigung wird auf Stempelpapier für die von den Gesetzen vorgesehenen Zwecke ausgestellt;
  - Diese Bescheinigung darf nicht der öffentlichen Verwaltung oder privaten Betreibern von öffentlichen Dienstleistungen vorgelegt werden;
  - Diese Bescheinigung und Bestätigung ist ein Jahr ab Ausstellung gültig, sofern die Raumplanungsinstrumente in dieser Zeit nicht geändert werden.

Der Verantwortliche der Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten  
Geom. Gianni D'Albano

- digital unterschriebenes Dokument -

SEKRETARIATSgebühren

10,00 € - Banküberweisung vom 13.11.2025

Rathausplatz 1 - 39057 SANKT MICHAEL EPPAN (BZ) - ITALIEN  
+39 0471 084444, Steuer- und MwSt.-Nr. 00264460213  
elektronische Fakturierung – eindeutiger Ämterkodex: UFZ2JB  
www.eppan.eu, info@eppan.eu  
zertifizierte elektronische Post: eppan.appiano@legalmail.it

Gemäß und für die Zwecke der Art. 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 können die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten über den Link <https://www.eppan.eu/datenschutz> oder in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden.

Piazza Municipio, 1 - 39057 SAN MICHELE APPIANO (BZ) - ITALIA  
+39 0471 084444, codice fisc. e part. IVA 00264460213  
fatturazione elettronica – Codice Univoco Ufficio: UFZ2JB  
www.appiano.eu, info@appiano.eu  
posta elettronica certificata: eppan.appiano@legalmail.it

Ai sensi e per gli effetti degli artt. 12, 13 e 14 del Regolamento UE 679/2016 l'informativa relativa alla protezione dei dati personali è reperibile al seguente link: <http://www.appiano.eu/privacy> o è consultabile nei locali del Municipio.

